

A12 Ergänzung §1, um Abs. 5, BKO

Gremium: Strukturkommission
Beschlussdatum: 12.03.2026
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

Antragstext

1 Ergänzungsvorschlag:

2
3 Die Mitgliedsbeiträge sollen in der Regel monatlich zu Beginn des Monats
4 entrichtet werden. Es können viertel-, halb- oder ganzjährliche
5 Beitragszahlungen vereinbart werden, diese sind im Voraus zu entrichten. Die
6 Mitgliedsbeiträge sollen möglichst per SEPA-Lastschrift gezahlt werden. Für
7 Mitgliedsbeiträge, die nach den Regelungen nach Abs. 2-4 reduziert sind, kann
8 eine andere Regelung im Hinblick auf den Turnus der Zahlung getroffen werden.
9 Diese ist ebenfalls in den Antrag auf Reduzierung aufzunehmen. Sollten
10 Lastschriften nicht einlösbar sein, so sind die hierdurch entstehenden Kosten
11 durch das Mitglied zu tragen.

Begründung

Aktuell gibt es keine Regelung darüber, in welchem Turnus zu zahlen ist. Die monatliche Zahlung soll grundsätzlich gelten, um auch eine gleichmäßige Realisierung bei dem KV zu gewährleisten. Falls eine abweichende Regelung getroffen wird, so ist der viertel-, halb- oder ganzjährige Beitrag im Vorhinein zu leisten, um die Beitragszahlung in jedem Fall (d.h. insbesondere im Falle einer Kündigung während des abweichend vereinbarten Turnus) sicherzustellen. Durch den Lastschrift-Einzug soll das aufwendige Mahnen, das erhebliche Arbeitszeit der KGS-Mitarbeitenden in Anspruch nimmt, reduziert werden.